

EINLADUNG ZUR BFG-VERHANDLUNG

Das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht freut sich zur BFG-Verhandlung einladen zu dürfen. Studierende der WU werden die Gelegenheit bekommen, an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht in Wien teilzunehmen.

Die Veranstaltung findet im Dr. Peter Quantschnigg-Saal des BFG (1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b)

am 13. Mai 2025

um 09:30 Uhr

statt.

Thema der Beschwerde:

Die ertragsteuerlich strittige Frage liegt darin, ob Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich abgesetzt werden können. Daneben stellt sich noch eine spannende verfahrensrechtliche Frage betreffend die Bindungswirkung eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts: Dem Verfahren vorangehend machte der Beschwerdeführer Kosten für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ließ den beantragten Werbungskostenabzug (im Einkommensteuerbescheid vom August 2019) jedoch nicht zu. Im Juni 2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag gemäß § 299 BAO auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheids vom August 2019 und Berücksichtigung der Kosten der doppelten Haushaltsführung. Dieser § 299-Antrag wurde vom Finanzamt mit Bescheid vom Juli 2020 abweisend erledigt. Die gegen den Abweisungsbescheid erhobene Beschwerde erledigte das Bundesfinanzgericht stattgebend: Das BFG hielt die steuerliche Absetzbarkeit der doppelten Haushaltsführung für möglich und änderte den im Juli 2020 vom Finanzamt erlassenen Abweisungsbescheid derart ab, dass der Einkommensteuerbescheid vom August 2019 aufgehoben wurde, die Revision an den VwGH ließ das BFG zu (siehe BFG 15.6.2021, RV/7103847/2020). Gegen das Erkenntnis des BFG vom 15.6.2021 erhob das Finanzamt keine Amtsrevision. Jedoch (bzw. dennoch) untersagte es im folgenden Veranlagungsverfahren abermals den Abzug der Kosten für die doppelte Haushaltsführung. Das Finanzamt hielt sich damit (ohne eine Amtsrevision erhoben zu haben) nicht an die (im Erkenntnis vom 15.6.2021 geäußerte) Rechtsansicht des BFG.

Damit ergeben sich folgende zwei Rechtsfragen:

- Besteht – gestützt auf § 282 BAO – in einem diesbezüglichen Fall eine Bindungswirkung für die Abgabenbehörde? Also hätte das Finanzamt im folgenden Veranlagungsverfahren – der Rechtsansicht des BFG folgend – den Werbungskostenabzug zulassen müssen?*
- Braucht es nur für Familienheimfahrten einen eigenen Hausstand (explizit in § 4 PendlerVO), oder ist dieser – ohne ausdrückliche diesbezügliche Rechtsnorm – auch für*

die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung erforderlich? (Gegenständlich wohnt der Beschwerdeführer im Haus der Schwiegereltern.)

Ablauf der Veranstaltung:

- 9:30 Uhr: Begrüßung
HR des VwGH Dr. Franz Sutter,
Präsident des BFG Dr. Peter Unger
Einführung in den Verfahrensablauf und das Rechtsproblem durch
Dr. Peter Unger
- 10:00 Uhr: Beginn der mündlichen Senatsverhandlung
- ca. 11:00 Uhr: Voraussichtlicher Schluss der Verhandlung
- Im Anschluss: Diskussion über den Ablauf der Verhandlung mit den Studierenden
- ca. 12:00 Uhr: Ende der Veranstaltung

Bis zu 60 Studierende können teilnehmen. Melden Sie sich bis **30. April 2025** per Mail an Stefanie Kroiß (lehretaxlaw@wu.ac.at) an. Bitte schicken Sie folgende Unterlagen mit:

- Leistungsnachweise aus dem Studium

Die ausgewählten Teilnehmer*innen werden umgehend nach Ende der Bewerbungsfrist verständigt.